



BÜRGERBUS SCHÖNWALDE-GLIEN

GEMEINSAM MOBIL

Satzung des Bürgerbus Schönwalde-Glien e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Schönwalde-Glien e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Schönwalde-Glien

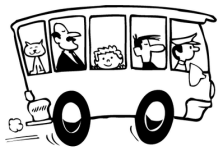
§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung in Schönwalde-Glien und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Herstellung einer öffentlichen Nahverkehrsverbindung für die Bevölkerungskreise, die durch eingestellte oder fehlende Linien im öffentlichen Nahverkehr benachteiligt sind, vor allem Senioren, Kinder und Jugendliche.
 - b. Durchführung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes Bürgerbus auf den dazu vorgesehenen und genehmigten Verkehren im Gebiet Schönwalde-Glien und ggf. in die angrenzenden Gemeinden hinein, in Abstimmung mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, die Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
 - c. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit, Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung im Sinn dieser Satzung.
 - d. Information der Bevölkerung und deren Interessenvertretung gegenüber Behörden und den zuständigen Verkehrsunternehmen.
 - e. Vorschlag und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen, Tarife und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr mit den Konzessionsinhabern.
 - f. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt 3 Arten von Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
 - b. Ehrenamtliche Fahrer mit Stimmrecht,
 - c. Fördermitglieder ohne Stimmrecht durch eine Vertretungsperson.





BÜRGERBUS SCHÖNWALDE-GLIEN

GEMEINSAM MOBIL

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für die Ausübung der Mitgliedsrechte.
4. Die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen über eine Fahrpraxis von mindestens 3 Jahren und über die Fahrerlaubnis, um das Fahrzeug führen zu können, verfügen. Sie müssen alle im §48 der Fahrerlaubnisverordnung geforderten Bedingungen erfüllen.
5. Über den Aufnahmeantrag und / oder Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, dem Tod eines Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Jahresende. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet, ausstehende Beiträge sind zu entrichten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn
 - a. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse vorliegen
 - b. Vereinsschädigendes Verhalten auch außerhalb des Vereins vorliegt.
4. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser muss 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

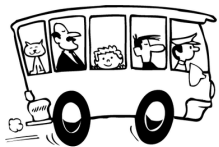
§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.





BÜRGERBUS SCHÖNWALDE-GLIEN

GEMEINSAM MOBIL

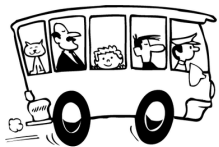
§8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

1. Geschäftsführender Vorstand (GFV) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Fahrerbetreuer und drei weiteren Beisitzern, sowie einem Vertreter der Gemeinde Schönwalde-Glien, der jedoch nicht stimmberechtigt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des GFV vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes ordentliche Mitglied kann gewählt werden.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder bestimmen.
7. Der Vertreter der Gemeinde Schönwalde-Glien wird von dieser im Einvernehmen mit dem gewählten Vorstand bestimmt. Mit jeder Neuwahl des Vorstandes ist auch der Vertreter der Gemeinde neu zu bestimmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wurden. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Vertragsabschlüsse.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei Beschlüssen anwesend sein.
10. Der Verein führt 2 voneinander getrennte Konten. Das Vereinskonto dient der Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Spenden, wenn die Spende explizit für diesen Zweck gekennzeichnet ist und der Begleichung von Rechnungen, die dem Vereinsleben zuzuordnen sind. Das andere Konto ist das Betriebskonto, das zur Vereinnahmung von Fördergeldern, Spenden und Zuschüssen dient und zur Begleichung der Kosten für Anschaffung, Betrieb, Wartung des Fahrzeuges und der Aufwendungen der ehrenamtlichen Fahrer zur Erreichung des Personenbeförderungsscheines herangezogen wird.
11. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Auf diese Haftungsbeschränkung ist bei allen Geschäften mit Dritten ausdrücklich in Schriftform hinzuweisen.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.





BÜRGERBUS SCHÖNWALDE-GLIEN

GEMEINSAM MOBIL

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
4. Mitgliederversammlungen können auch digital oder hybrid (online und vor Ort) durchgeführt werden. Beschlüsse sind ebenso gültig wie in Präsenzversammlungen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Außer bei Auflösung des Vereins, siehe §13. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beantragt ein Mitglied bei der Vorstandswahl die Abstimmung geheim, so ist diese entsprechend durchzuführen.
7. Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Protokollführer fertigt eine Niederschrift an und diese wird durch seine Unterschrift und die des Versammlungsleiters in Kraft gesetzt. Die Aufbewahrungsfristen regeln die entsprechenden Gesetze.
8. Tagesordnungspunkte, die in der Einladung mindestens enthalten sein müssen:
 - a. Feststellung der Form und fristgerechten Einladung
 - b. Bestätigung, Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 - c. Jahresbericht des Vorstandes
 - d. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Bei Bedarf: z.B. Änderung Satzung, Wahl des Vorstandes, Auflösung des Vereins.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.
2. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe dies verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönwalde-Glien. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 11.10.2024

